

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.11.1999

Geschäftszahl

99/10/0162

Rechtssatz

Für die Qualifikation als maßgeblicher Eingriff in das Landschaftsbild iSd § 3 Z 2 OÖ NatSchG 1995 ist nicht entscheidend aus welchem Winkel und unter welchen sonstigen Umständen das (geplante) Objekt einsehbar ist (Hinweis E 26.11.1990, 89/10/0240).